Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 3-4

Rubrik: Nassau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- §. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.
- §. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 sinden auf die Fabrikschulen Anwendung.
- S. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrifschule erwachsenen Kosten haben die Fabrifbesiger zu tragen.
- §. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabriksichule ist jederzeit widerruflich.
- S. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zwecke der Verordnung nicht entgegen= stehenden Modisikationen eintreten zu lassen.

Karlsruhe, ben 4. März 1840.

Ministerium des Innern: Frhrr. v. Rüdt. vdt. P. Meier.

Massau.

Rinderbewahranstalt. Die Dibastalia von Frankfurt erzählt: In dem naffauischen Städtchen Br. am Rhein besteht feit 2 Jahren eine Aleinkinderschule eigener Urt, wie sie auch auf bem Lande ausführbar ift, und wie fie keiner Schulgemeinde fehlen follte. Bon ben bis jett unter diefem Namen meift nur in größeren Städten bestebenden Unftalten unterscheidet fie fich wesentlich. Sie ift nicht wie biese ein von milben Beitragen ab= hängiges Privatunternehmen, sondern, so viel bekannt, die erste öffentliche Unstalt dieser Urt und speziell von der herzogt. naffauischen Regirung angeordnet, indem dieselbe die zur Un= nahme einer Wartfrau, zur Unschaffung ber Spielgerathe u. f. w. nöthigen Untoften auf die Gemeindekaffe anwies und ein lediges Schulzimmer nebst bem zur Schule gehörigen Spielhof zur Berfügung stellte. Sie ist auch keine Berkostigungsanstalt, wie jene, beren Hauptwohlthat barin besteht, daß fie den Kindern der tief= sten Armuth gesundere Kost reichen, da auf dem Lande der Mangel an Lebensmitteln nicht so groß ist, daß die daselbst zu errichtenden Kinderbewahranstalten auch die Speisung der Rleinen zu übernehmen nöthig hatten. Sie will, wie jene, für die noch

nicht ichulfähigen 2-6jahrigen Rinder in ber Gemeinde ein Ufpt fein gegen die Gefahren bes Mußiggangs und ber Berwilderung, will burch Spiel und leichte Beschäftigung beren geistige und körperliche Kräfte für die Schule vorbilden, aber fie will zugleich noch etwas Underes, das als öffentliche Schuleinrichtung noch nirgends besteht. Sie ist nämlich ber für bie 12 - 14jährigen Schulmaden angewiesene Uebungsplat, wo biese fich täglich in ber wichtigsten aller menschlichen Runfte, in der Runft ber Menschenerziehung, praktisch zu befähigen haben, also "eine Uebungofchule für die weibliche Jugend im Warten und Erziehen der kleinen Rinder." Unter ber Aufficht ber Wartfrau und nach Anleitung bes Ortsgeiftlichen muffen nämlich abwechselnd 4-6 jener größeren Schulmädchen an ber methodischen Beschäftigung ber Rleinen Theil nehmen, und Das= jenige praktisch üben, mas fie seit mehreren Jahren in zwei wochentlichen Schulftunden nach einem populären Leitfaden von der Erziehungskunft gelehrt wurden. Reines biefer Madchen, reich ober arm, barf fich ber fraglichen Beschäftigung mit ben Rleinen entziehen, weil fie nicht konfirmirt und aus ber Schule entlaffen werden, wenn sie nicht willig und freudig sich die Runst zu eigen machen, mit Kindern verständig und bildend umzugeben; benn bas eben halt ber betreffende Geiftliche fur bas Wichtigfte, mas ein Madchen zur geschickten Erfüllung seines fünftigen Berufes während seiner Schulzeit lernen fann. Die bier angebeutete, zwei wichtige padagogische Zwecke vereinigende Anstalt nennt sich Spielschule, weil bies ber fürzeste und ben Unterschied von ber Lernschule bezeichnendste Name ift.

Preußen.

Der Erzbischof von Posen, Hr. v. Dunin, hat ein Werzeich= niß aller in den Schulen seiner Diözese gebrauchten Lehrbücher eingesordert, will die ihm ungeeignet scheinenden abschaffen, und verbietet, ohne Erlaubniß irgend ein Lehrbuch einzusühren. Sein an die Geistlichen erlassenes Zirkular lautet: "Von der ersten Bildung unserer Jugend, sowohl in den Stadt= als Landschulen, von der zeitigen Einprägung der Grundsätze unseres heiligen Glaubens und der Liebe zur Tugend steht die religiöse Wieder= geburt künstiger Geschlechter und die Begegnung des so sehr ein= gerissenen Sittenverderbnisses und der Kälte in Religionssachen